

Beschluss (gegen die Stimmen der CSU und FDP):

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Unter umweltpolitischen Erwägungen und im Hinblick auf das berechnigte Ruhebedürfnis der Anwohner wird an der bisher geltenden Regelung festgehalten, wonach die Nutzung von Heizstrahlern während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden kann.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 6657 vom 04.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.